



Industrie- und Handelskammer
zu Dortmund

Merkblatt "Grundinformationen zu Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)"

Kontakt: Ass. Jost Leuchtenberg, j.leuchtenberg@dortmund.ihk.de (Stand: Januar 2011)

1 Allgemeines

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) sind alle für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierten Vertragsbedingungen, die eine Vertragspartei (Verwender) der anderen Vertragspartei bei Abschluss eines Vertrages vorgibt. Dabei ist gerade die einseitige Vorformulierung durch den Verwender das maßgebliche Wesensmerkmal von AGB. Die Vertragsbedingungen werden also nicht zwischen den Vertragspartnern individuell ausgehandelt. Von einer „Vielzahl von Verträgen“ wird im Rechtssinne gesprochen, wenn die AGB für mindestens drei Verträge gelten sollen. Gegenüber Endverbrauchern genügt sogar bereits die einmalige Verwendungsabsicht, soweit diese auf Grund der Vorformulierung auf den Inhalt der Bedingungen keinen Einfluss nehmen können (§ 310 Abs. 3 Nr. 2 BGB). Solche Vertragsbedingungen - umgangssprachlich auch "das Kleingedruckte" genannt - finden sich häufig auf der Rückseite von Geschäftsbriefbögen.

Die Formulierung und Verwendung von AGB beruht einerseits auf dem Interesse vieler Unternehmen, gesetzliche Vorschriften (z.B. im Kauf- und Werkvertragsrecht), soweit sie nicht zwingendes Recht darstellen, den Bedürfnissen des heutigen Wirtschaftslebens anzupassen. Andererseits dient sie auch dazu, neu entstandenen Vertragstypen (z.B. Factoring- oder Leasingverträgen), für die es keine gesetzlichen Regelungen gibt, eine einheitliche Vertragsordnung zugrunde zu legen. Schlicht falsch ist jedoch die - häufig zu hörende - Auffassung, Kaufleute seien verpflichtet, AGB zu verwenden. Das Gegenteil ist der Fall: Grundsätzlich sind Verträge **individuell** auszuhandeln. Die Verwendung von AGB stellt lediglich eine Möglichkeit dar, insbesondere standardisierte Massengeschäfte einer einheitlichen und ökonomischen Abwicklung zuzuführen. Werden keine Individualabreden getroffen und auch keine AGB verwendet, entsteht trotzdem kein "rechtsfreier Raum". Die Abwicklung des Vertragsverhältnisses richtet sich dann nach den Regeln des gesetzlichen Rechts (z.B. BGB).

Mit der einseitigen Vorgabe von AGB durch den Verwender geht bisweilen die Gefahr einer Benachteiligung des Kunden bzw. Verbrauchers einher, der sich auf die Vertragsbedingungen einläßt bzw. einlassen muss. Nicht zuletzt aus Gründen des Verbraucherschutzes hat der Gesetzgeber daher für das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Reihe von Regeln aufgestellt, die bei der Verwendung von AGB beachtet werden müssen. Diese Regeln finden sich in den §§ 305 – 310 BGB. Bei Verträgen auf dem Gebiet des Erb-, Familien- und Gesellschaftsrechts sowie auf Tarifverträge, Betriebs- und Dienstvereinbarungen finden diese Vorschriften jedoch keine Anwendung.

2 AGB im Geschäftsverkehr mit dem Endverbraucher

Will ein Unternehmer den Verträgen, die er mit seinen Endverbraucherkunden abschließt, AGB zugrunde legen, so muss er die in §§ 305ff. BGB niedergelegten Anforderungen beachten.

Wichtig ist, dass die AGB wirksam in den Vertrag mit dem Kunden einbezogen und damit zum **Vertragsbestandteil** gemacht werden. Das setzt gemäß § 305 Abs. 2 BGB voraus, dass der Kunde **bei Vertragsschluss** und nicht erst später - also etwa auf der Rechnung (häufiger Fehler!) -

- von seinem Vertragspartner deutlich auf die Geschäftsbedingungen hingewiesen wird,
- die Möglichkeit hat, von deren Inhalt Kenntnis zu nehmen, d.h. die AGB müssen für einen Durchschnittskunden mühelos lesbar (z.B. deutlich erkenn- und entzifferbar im Ladenlokal ausgehängt), übersichtlich und inhaltlich hinreichend verständlich sein und der Kunde weiter
- mit der Geltung der AGB einverstanden ist.

Selbstverständlich muss auch bei Online-Verträgen deutlich sichtbar auf die AGB hingewiesen werden.

Fehlt es ganz oder teilweise an einer solchen Einbeziehung, kann sich der Verwender nicht rechtswirksam auf die AGB berufen. Für den zu Grunde liegenden Vertrag gelten dann im Übrigen die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.

Sogenannte "**überraschende Klauseln**", also Bestimmungen, die derart ungewöhnlich sind, dass mit ihnen bei Abschluss des Vertrages nicht gerechnet zu werden braucht, werden gemäß § 305 c Abs. 1 BGB nicht Vertragsbestandteil.

Beispiel: Kauf eines Gebrauchtwagens bei einem Gebrauchtwagenhändler mit der Verpflichtung des Kunden, den Wagen regelmäßig bei diesem Händler warten und reparieren zu lassen. Selbst wenn der Kunde diese Klausel unterschrieben hat, erlangt sie keine Wirksamkeit.

AGB müssen zudem dem Transparenzgebot genügen. Sie müssen also so formuliert sein, dass auch ein juristischer Laie in der Lage ist, sie zu verstehen. Eine **unklare oder mehrdeutige Klauselformulierung** geht im Zweifel zu Lasten des Verwenders, § 305 c Abs. 2 BGB. Es gilt dann die für den Vertragspartner günstigste Auslegung der Klausel, da der Verwender die Möglichkeit gehabt hätte, sich deutlicher auszudrücken.

Unwirksam sind auch solche Klauseln, die den Vertragspartner entgegen den Geboten von Treu und Glauben **unangemessen benachteiligen** im Sinne des § 307 BGB, d.h. durch die grundlegende Rechte ausgeschlossen oder unzumutbar eingeschränkt werden. Die §§ 308, 309 BGB enthalten einen umfangreichen Katalog von Klauseln, bei denen die Gefahr einer Übervorteilung durch den Verwender besonders groß ist. Diese Klauseln sind grundsätzlich auch dann unwirksam, wenn der Verbraucher sie unterschrieben hat. An ihre Stelle tritt die entsprechende gesetzliche Regelung, die für den Verwender meist ungünstiger ist.

Hierzu einige Beispiele:

- a) Eine Bestimmung in AGB, nach denen ein Haftungsausschluss oder eine Haftungsbegrenzung des Verwenders für Schäden aus einer fahrlässigen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit erfolgt, ist unwirksam.
- b) Unzulässig ist auch eine Klausel, die die Erhöhung eines Entgeltes für Waren oder Leistungen vorsieht, die innerhalb von 4 Monaten geliefert oder erbracht werden sollen.
Fall: Der Kunde kauft ein Fahrrad für 300 €, das beim Händler nicht vorrätig ist und daher erst in 2 Monaten geliefert werden kann. Ist am Liefertag der Listenpreis um 50 € gestiegen, so kann dies nicht auf den Kunden abgewälzt werden.
- c) Bei der Lieferung neu hergestellter Sachen darf sich der Händler nicht vollständig von jeglicher Gewährleistung freizeichnen. Unwirksam sind in diesem Zusammenhang u.a. Klauseln, die die Ansprüche des Verbrauchers auf das Recht der Nacherfüllung beschränken.
- d) Sowohl bei neuen als auch bei gebrauchten Gegenständen darf die Haftung des Händlers für das Fehlen von zuvor zugesicherten Eigenschaften der Sachen nicht eingeschränkt werden.

Zu beachten ist ferner, dass, wer Vertragsbedingungen, die nach §§ 307 - 309 BGB unwirksam sind, verwendet oder für den rechtsgeschäftlichen Verkehr empfiehlt, kostenpflichtig auf Unterlassung in Anspruch genommen werden kann. Auf der Basis des Unterlassungsklagengesetzes (UKlaG) droht in diesem Fall unter Umständen sogar ein Klageverfahren.

3 AGB im Geschäftsverkehr mit Unternehmen

Nicht ganz so strengen Regelungen ist unterworfen, wer AGB im Geschäftsverkehr mit Unternehmen zum Inhalt eines Vertrages machen will. Geschäftsverkehr mit Unternehmen bedeutet, dass beide Vertragsparteien Unternehmen sind und umfasst jede gewerbliche oder sonstige selbständige Tätigkeit. In diesem Fall finden eine Reihe von Vorschriften des AGB-Gesetzes keine Anwendung (vgl. hierzu § 310 Abs. 1 BGB). So ist es nicht notwendig, den Vertragspartner ausdrücklich auf die AGB hinzuweisen, damit diese Inhalt des Vertrages werden. Aus Gründen der Rechtsklarheit und um spätere Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden, ist es jedoch ratsam, in jedem Vertragsangebot auf die AGB hinzuweisen und somit dem Vertragspartner die Möglichkeit zu bieten, das Angebot zu diesen Vertragsbedingungen anzunehmen oder in neue Verhandlungen einzutreten. In Zweifelsfragen, insbesondere wenn sich nach Vertragsschluss herausstellt, dass beide Vertragsparteien ihre (einander widersprechenden) AGB zum Vertragsinhalt machen wollen, sollten Sie qualifizierten Rechtsrat einholen. Anders als im Verhältnis zum Endverbraucher unterliegen die AGB im Geschäftsverkehr mit Unternehmen nur einer beschränkten Inhaltskontrolle. Es erfolgt lediglich gemäß § 307 BGB eine an Treu und Glauben orientierte Überprüfung der Wirksamkeit der verwendeten Klauseln, durch die eine unangemessene Benachteiligung eines Vertragspartners ausgeschlossen werden soll und in die die Rechtsgedanken der §§ 308, 309 BGB im Grundsatz einfließen. Diese Vorschriften haben insoweit also auch hier eine richtungsweisende Funktion.

Dieses Merkblatt soll, als Service der IHK zu Dortmund für ihre Mitgliedsunternehmen und solche Personen, die im Bezirk der IHK zu Dortmund die Gründung eines Unternehmens planen, nur erste Hinweise geben. Es erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, wird eine Haftung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit übernommen. Bei speziellem Beratungsbedarf in rechtlichen Angelegenheiten ist die Konsultation eines qualifizierten Rechtsanwalts dringend angeraten bzw. sogar unerlässlich. Kontaktdaten im hiesigen Bezirk nennt die Rechtsanwaltskammer Hamm unter Rufnummer 02381/985055 (Mo. - Fr. von 8 - 12 Uhr) bzw. erhalten Sie unter der Internetadresse <http://www.rechtsanwaltskammer-hamm.de> („Anwaltsverzeichnis“).
